



Vereinigung Analytischer Kinder- und
Jugendlichen-Psychotherapeuten
in Deutschland e.V. gegr. 1953

VAKJP e.V. · Kurfürstendamm 72 · D - 10709 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 314, Frau Andrea Becker
Rochusstraße 1

53123 Bonn

Nur per mail: 314@bmg.bund.de

Ort	Datum	Unser Zeichen / Ihre Mitgliedsnummer
Berlin	12. 11. 2019	

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit vom 17.10.2019 für die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychTh-ApprO)

Mit dem Referentenentwurf zur Approbationsordnung sollen die Mindestanforderungen und deren konkrete Umsetzung im Bachelor-/Master-Studium nach dem europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) strukturiert und geregelt werden, um entsprechend der Novellierung des Gesetzes Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur heilkundlichen Behandlung zu qualifizieren. Darüber hinaus soll das Studium wissenschaftlich qualifizieren und damit auch die Weiterentwicklung der Psychotherapie sicherstellen.

Die Erteilung der Approbation setzt das Bestehen einer anwendungsbezogenen Prüfung im Anschluss an das Studium voraus. Damit soll sichergestellt werden, dass ausreichend Nachweise erbracht wurden zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung des Berufs und zur Aufnahme einer Weiterbildung.

Sowohl im PsychThG als auch in der Approbationsordnung wird die Weiterbildung zum/zur Fachpsychotherapeut*in bereits grob skizziert. Erst deren erfolgreicher Abschluss berechtigt sozialrechtlich zur eigenverantwortlichen Behandlung und zur Abrechnung im Rahmen der GKV.

Wir begrüßen, dass im Rahmen des Bachelor-Studiums ein orientierendes Praktikum vorgesehen ist, das auch vor Beginn des Studiums abgeleistet werden kann. Dies ermöglicht den – vermutlich sehr jungen – Studierenden, die angestrebte Berufswahl vor Aufnahme des Studiums zu überprüfen.

Vorsitzende

Dr. Helene Timmermann
Sophienallee 24
20257 Hamburg
Telefon 0 40 / 401 46 20
Telefax 0 40 / 401 43 44
Timmermann@VAKJP.de

Stellvertretende Vorsitzende

Bettina Meisel
Dorfstraße 26
40667 Meerbusch
Telefon 0 21 32 / 35 22
Telefax 0 21 32 / 13 83 18
Meisel@VAKJP.de

Stellvertretender Vorsitzender

Götz Schwöpe
Am Stadtpark 14
31655 Stadthagen
Telefon 0 57 21 / 92 92 68
Telefax 0 57 21 / 99 39 20
Schwope@VAKJP.de

Bundesgeschäftsstelle

Kurfürstendamm 72
10709 Berlin
Telefon 0 30 / 32 79 62 60
Telefax 0 30 / 32 79 62 66
Geschaeftsstelle@VAKJP.de

Geschäftszeiten

Montag - Freitag
9.00 - 14.00 Uhr

Bankverbindung

Postbank Karlsruhe
IBAN DE85660100750022027758
BIC PBNKDEFF

Das Studium beinhaltet die Grundqualifikation zweier bislang getrennter Approbationsberufe: **der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen sowie der Psychologischen Psychotherapeut*innen**. Es muss daher theoretisch sowie in den berufspraktischen Einheiten die gesamte Altersspanne abdecken. Außerdem müssen die angehenden Psychotherapeut*innen im Rahmen des Studiums die unterschiedlichen Psychotherapieverfahren so kennenlernen, dass sie eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die Wahl der Altersgruppe und des Psychotherapieverfahrens in der Weiterbildung haben.

Der Altersbezug sowie das Psychotherapieverfahren sind wesentlich für die angemessene Versorgung der Bevölkerung. Diese ist nur dann gesichert, wenn es ausreichend viele Fachpsychotherapeut*innen für die Altersgruppen Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene gibt, und zwar qualifiziert in unterschiedlichen Verfahren, um der Breite der Aufgabfelder, der prävalenten psychischen Beeinträchtigungen und den individuellen Besonderheiten gerecht zu werden.

Die entworfene Approbationsordnung eröffnet in Auslegung und Durchführung Spielräume. Dies hat Vor- und Nachteile: Ein Vorteil ist sicherlich, dass die Universitäten trotz Vorgaben die Möglichkeiten haben, ein eigenes Profil zu entwickeln und Angebote entsprechend der Kompetenzen und Interessen ihres Lehrpersonals anzupassen.

Andererseits ist zu befürchten, dass sich Inhalte und Ausgestaltung der Module stark an dem bisherigen, überwiegend kognitiv-behaviouralen Psychologiestudium ausrichten werden, in dem Klinische Psychologie fast ausschließlich durch Vertreter*innen der Verhaltenspsychotherapie – größtenteils mit Schwerpunkt Erwachsene – gelehrt werden.

Wir befürchten, dass eine entsprechend sachgerechte Ausgestaltung der einzelnen Module, in denen das Kindes- und Jugendalter – einschließlich der entwicklungsprägenden Säuglings- und Kleinkindzeit – angemessen behandelt wird, bloßes Wunschdenken bleibt, wenn nicht weitere verbindliche Festlegungen in der Approbationsordnung vorgenommen werden.

Daher **fordern wir, dass ausreichend Vertreter*innen aller Psychotherapieverfahren mit Expertise für das Kindes- und Jugendalter in das Approbationsstudium verbindlich einzubinden sind**, da nur so die entsprechenden Inhalte angemessen vertreten werden. Die Erfahrung lehrt, dass mit therapeutischen Behandlungen primär an die Behandlung von Erwachsenen gedacht und Spezifika der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vergessen werden. Deswegen weisen wir hierauf explizit hin.

Die Inhalte der Approbationsordnung und die strukturbildenden Rahmenbedingungen sind also nicht zu trennen. Hier werden Widersprüche zwischen dem Anspruch des Reformvorhabens und dem Mangel von verbindlichen Festlegungen, besonders in Bezug auf Veränderungen des Lehrkörpers, im Entwurf der Approbationsordnung erkennbar.

Im Folgenden skizzieren wir unbedingt notwendige inhaltliche Überlegungen zu spezifischen behandlungspraktischen und theoretischen Inhalten für die Psychotherapie von psychisch kranken Kindern und Jugendlichen sowie Spezifika einer verfahrensorientierten psychotherapeutischen Kompetenz:

1. **Forschung versus Relevanz der patientennahen Heilbehandlung**

Die Kombination von Bachelor-/Master-Studiengängen mit den Inhalten einer Psychotherapie-Ausbildung birgt die Möglichkeit, die nach den Vorgaben von Bologna erforderliche wissenschaftliche Qualifizierung (EQR 7) neben den Erfordernissen an eine qualifizierte heilberufliche Tätigkeit zu konzeptualisieren.

Die VAKJP begrüßt ausdrücklich den Austausch von Wissenschaft und Praxis und den Einbezug wissenschaftlicher Methoden und Forschungsinhalte in das Studium - allerdings verbunden mit dem Anspruch, dass der Altersbereich Kinder und Jugendliche angemessen vertreten wird und auch psychodynamische Fragestellungen ausreichend und angemessen berücksichtigt und beforscht werden. Hierzu gehört eine wissenschaftstheoretische Auseinandersetzung im fortgeschrittenen Studium. Dies setzt aber entsprechende Expertise an den Hochschulen voraus.

Das Reformgesetz hat für die heilberufliche Qualifizierung Rahmenbedingungen zugrunde gelegt, die von der Approbationsordnung im Bachelor- und Masterstudiengang inhaltlich ausgefüllt werden sollen. Da die Approbationsordnung in erster Linie die inhaltlichen Grundlagen für die heilberufliche Tätigkeit beschreibt, darf der Umfang an Forschungstätigkeit die konkrete klinische Tätigkeit mit den Patienten nicht ersetzen.

Ein Schwerpunkt „Forschung“ könnte auch in dem nicht durch die Approbationsordnung festgelegten Studienanteil ausreichend behandelt und vertieft werden: Den Hochschulen sind ca. 40% der Studieninhalte freigestellt (79 ECTS im Bachelor und 41 ECTS im Master¹). Sinnvoll könnte sein, vorwiegend patientenbezogene Themen zu beforschen (Psychotherapieforschung), die den späteren Tätigkeiten der Absolventen entsprechen.

2. **Die Einbeziehung der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen bleiben in ihrer Eigenheit randständig**

Die Vorbereitung auf die Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen verlangt nach qualifiziert angeleiteter und supervidierter Praxis während der Ausbildung, denn die psychotherapeutische Tätigkeit mit Patientinnen und Patienten in der Entwicklung ist oftmals geprägt von Situationen, die nicht durch – aus der standardisierten Forschung hervorgegangene – manualisierte Behandlungen zu leisten sind. Der vorliegende Entwurf geht auf diese Formen der spezifischen Lebenslagen und damit auch der Behandlungssituationen nur am Rande ein. Normativ ist der Entwurf geprägt von einem Standard, der die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen nur als Ausnahme von der Normalität behandelt. Lebensalter, Situation und Perspektive von Kindern und Jugendlichen werden nicht als eigene Bezugsgröße ernst genommen, die eine spezifische theoretische Perspektive und eine eigene klinische Praxis erforderlich machen. Das für eine gesunde körperliche und psychische Entwicklung besonders relevante Säuglings- und Kleinstkindalter wird im Text an keiner Stelle erwähnt.

¹ im Entwurf ist hier ein Schreibfehler, da die 1230 Std fälschlicherweise mit 79 ECTS beziffert werden, s. S. 98.

So wäre es aus der Sicht analytisch und tiefenpsychologisch fundiert ausgebildeter und praktizierender Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen z.B. wichtig, dass schon im Bachelor im Rahmen der Methodenlehre Kenntnisse und Übungen zu qualitativen Methoden der Verhaltensbeobachtung, der Diagnostik incl. projektiver Testverfahren und Tiefeninterviews (als Vorbereitung späterer klinischer Diagnostik und Behandlungsgespräche) vorgesehen sind; oder z.B. im Forschungsorientierten Praktikum II des Masterstudiengangs das geforderte selbständige „Beobachten menschlichen Erlebens und Verhaltens“ zu 50% definiert wäre durch Verhaltensbeobachtung von Kindern in ihrem Lebensumfeld (Säuglingsbeobachtung, Kindergarten, frühe Interaktionen zwischen Kind und Bezugsperson), um die Wahrnehmung zu sensibilisieren und ein Verständnis für kindlichen Ausdruck und nicht-sprachliche Kommunikation zu fördern.

Eigene Module zur Theorie oder zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen sind fast nicht vorgesehen. Im Master BQT II mit 15 ECTS (hier wird – wie an anderen Stellen auch – unterschieden zwischen der Anwendung bei Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen und älteren Menschen, sowie zur besonderen Verfügung für Methode/Alter etc.) sind die exakten Vorgaben sehr weit gefasst, sodass eben die Spezifika der Behandlung von Kindern und Jugendlichen neben der Behandlung der anderen Alters- und Patientengruppen unberücksichtigt zu bleiben drohen.

Wir erinnern daran, dass psychische Erkrankungen bei Erwachsenen in der Regel ihren Ursprung bereits in der Kindheit haben!

3. Verfahrensvielfalt geht im Paradigma der Klinischen Psychologie unter

Psychotherapie speist sich in Theorie und klinischer Anwendung aus verschiedenen akademischen Disziplinen. Diese verschiedenen akademischen Quellen finden im Approbationsentwurf zwar Erwähnung, sind in ihrer Gewichtung aber sehr ungleich gewichtet. Die deutliche Gewichtsverlagerung zwischen Grundlagen der Wissenschaften (Psychologie 25 ECTS, Pädagogik 4 ECTS; Medizin 4 ECTS) findet auch in weiteren Modulen ihren Ausdruck, insofern dort überwiegend psychologische Lehrinhalte im Vordergrund stehen. Die akademische Psychologie soll lt. Approbationsordnung i.W. die Anwendungen der Psychotherapie bestimmen. Diese sind im vorliegenden Entwurf weitestgehend monodisziplinär ausgerichtet. Dies drückt sich in Studieninhalten aus, die am Paradigma einer wissenschaftlichen Psychologie orientiert sind, die sich vorwiegend in der Forschung etablieren konnte.

Es fällt auf, dass die Vielfalt der Behandlungsverfahren, die bisher die psychotherapeutische Versorgung auszeichnet, vor diesem Hintergrund verlorenzugehen droht. Die Vermittlung von Verfahren ist nur noch in je einem Modul im BA (8 ECTS) und im MA (11 ECTS für Störungs- und Verfahrenslehre) berücksichtigt. Im Weiteren wird die Vermittlung einer Psychotherapie gelehrt, die auf den ersten Blick alle technischen Vorgehensweisen unter sich vereinigt, bei genauerer Analyse wird aber deutlich, dass diese Vermittlung unter dem Paradigma der behaviouralen Psychotherapieanwendung erfolgt. Die Vielfalt der Verfahren – wie im Übrigen auch die methodische Anwendung – ist vor diesem Hintergrund nicht mehr gewährleistet, weil zudem

auch die Qualifikation der Lehrenden nicht deren Verfahrensorientierung zur Grundlage hat. Hier sind qualifizierende Standards notwendig, um zu gewährleisten, dass die Vermittlung der Verfahren auch von geeignetem Lehrpersonal gelehrt wird (z.B. Fachkundenachweis).

Unmittelbar daran schließt sich die Frage an, welche Psychotherapie gelehrt werden soll, wenn sich keine Verfahrensbindung im modularisierten Lehrangebot wiederfindet. Was dazu im Gesetzestext verankert ist, droht nun durch die inhaltliche Ausgestaltung der Approbationsordnung ausgesetzt zu werden. Über eine „verfahrensneutrale Psychotherapie“ hat die Profession bisher nicht entschieden, dies ist auch in der Psychotherapie-Richtlinie bisher nicht vorgesehen.

Um tatsächlich die Vermittlung von Verfahrensvielfalt im Studium zu gewährleisten, sind neben inhaltlichen Festlegungen insbesondere Standards notwendig, die sicherstellen, dass geeignetes Lehrpersonal mit Fachkunde die Verfahren lehrt. Verfahrensvielfalt ist nur gegeben, wenn verschiedene Fachkunden personell repräsentiert sind.

4. Zur Ethik in der Psychotherapie

Gehen wir davon aus, dass in unserem Heilberuf, die ethischen Grundlagen eine außerordentlich bedeutende Rolle spielen, so sollte deren Rahmen auch in der Ausbildung besondere Berücksichtigung finden. Ethik wird neben Berufsrecht behandelt (2 ECTS), obgleich die Ethik in der Psychotherapie aufgrund des seelischen Eingriffs in die Integrität des Patienten eine deutlich komplexere Bedeutung hat. Hier geben wir zu bedenken, inwiefern ethische Konflikte hier nicht deutlicher problematisiert werden müssten. Dies gilt in besonderem Maße für die Behandlung von Patienten, die unabhängig vom Lebensalter nicht immer ihre eigenen Entscheidungsspielräume einschätzen und bewerten können.

Dr. Helene Timmermann
Vorsitzende

Bettina Meisel
stv. Vorsitzende

Götz Schwöpe
stv. Vorsitzender